

3829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (50. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz und Bezügegesetz geändert werden

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1199/NR der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1199/NR der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Art. I Z 9 lautet:

"9. An die Stelle des § 74 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen: '(2) Für den Wachbeamten, der auf Grund seiner Ausbildung zur Verwendung als Pilot befähigt ist und als solcher im Rahmen des Exekutivdienstes regelmäßig zu Einsatzflügen herangezogen wird, erhöht sich die Wachdienstzulage um das 6,3fache des im § 73b Abs. 1 genannten Betrages.

(3) Von der Wachdienstzulage und dem der Wachdienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.' "

2. Im Art. I erhalten die bisherigen Z 9 bis 12 die Bezeichnung "10" bis "13".

3. Art. V lautet:

"Artikel V

(1) Art. I Z 1 bis 8 und 10 bis 13 und Art. II bis Art. IV treten mit 1. April 1990 in Kraft.

(2) Art. I Z 9 tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(3) Art. IV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft."